
S 10 AS 652/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	10
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 652/15
Datum	12.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 43/21
Datum	29.09.2022

3. Instanz

Datum	16.02.2023
-------	------------

Ä I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d:

Streitig ist, ob der Kläger einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 01.09.2014 bzw. 01.10.2008 hat.

Der am XX.XX.XXXX geborene Kläger erhält seit dem Jahre 2008 laufend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch das Landratsamt N.

Bereits in zahlreichen vorangegangenen Verfahren wurde festgestellt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, da er aufgrund einer psychischen Störung nicht erwerbsfähig im Sinne von [Ä§ 8 SGB II](#) ist.

Deshalb lehnte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem

01.10.2008 mit Bescheid vom 01.10.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.01.2019 unter Verweis auf die fehlende Erwerbsfähigkeit auch ab. Das Sozialgericht Nürnberg wies die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 16.03.2011 (Aktenzeichen [S 13 AS 150/09](#)) ab. Die vom Kläger eingelegte Berufung wurde vom Bayerischen Sozialgericht mit Urteil vom 28.11.2012 (Aktenzeichen [L 11 AS 315/11](#)) zurückgewiesen.

Den sich anschließenden Antrag auf SGB II bezüglich der Gewährung von Leistungen für die Zeit vom Leistungen vom 28.03.2011 bis 31.08.2014 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10.05.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.11.2011 erneut ab. Die dagegen gerichtete Klage wurde vom Sozialgericht Nürnberg mit Urteil vom 27.08.2014 (Aktenzeichen S 8 AS 1681/11) zurückgewiesen. Die Berufung hiergegen war ebenfalls nicht erfolgreich (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23.07.2015 – Aktenzeichen I [11 AS 713/14](#)).

Am 11.09.2014 beantragte der Kläger schließlich erneut beim Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 19.09.2014 wurde der Antrag des Klägers auf Leistungen nach dem SGB II wiederum abgelehnt, da er nicht erwerbsfähig im Sinne von [Â§ 8 SGB II](#) sei und damit keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II habe.

Hiergegen wurde Widerspruch erhoben, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2015 zurückgewiesen wurde.

Am 12.06.2015 wurde Klage zum Sozialgericht Nürnberg erhoben.

Â

Der Kläger begehrt sinngemäß,

1. den Bescheid vom 19.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.05.2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II zu gewähren
2. den Beklagten zu verurteilen, ihm rückwirkend ab dem 01.10.2008 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II zu gewähren
3. den Beklagten zu verurteilen, ihm ein angemessenes Schmerzensgeld zu gewähren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass er nicht erwerbsunfähig sei und dass er somit einen Anspruch gegen den Beklagten auf Leistungen zur Sicherung der Existenzgrundlage nach dem SGB II und nicht nach dem SGB XII habe.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hierzu wird vorgetragen, dass davon auszugehen sei, dass der Klager weiterhin erwerbsunfahig sei. Er sei damit vom Bezug von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Dies sei bereits mehrfach vom Sozialgericht Nurnberg und vom Bayerischen Landessozialgericht so entschieden worden.

Mit Bescheid vom 15.05.2017 der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde schlielich festgestellt, dass der Klager schon seit dem 22.12.2004 auf Dauer voll erwerbsgemindert ist. Dementsprechend wurde dann auch eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits ab den 01.01.2005 auf Dauer bewilligt.

Am 27.07.2015 bersandte der Klager dem Sozialgericht ein Attest seines Hausarztes vom 24.07.2015, wonach er wegen einer psychogenen Belastungsreaktion nicht in der Lage sei an Gerichtsterminen teilzunehmen.

Mit Beweisanordnung vom 02.11.2020 wurde der gerichtlich bestellte Sachverstandige Dr. D. mit der Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage beauftragt, nachdem der Klager weder zu einer personlichen Begutachtung in seiner Wohnung, noch in den Rumen des Sozialgerichts Nurnberg am 02.11.2020 bereit war.

Gutachterlich war die Frage zu klaren, ob der Klager ab dem 01.09.2014 erwerbsfahig im Sinne von [ 8 SGB II](#) und damit grundsatzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II war.

Hierzu fahrt der gerichtliche Sachverstandige Dr. D. in seinem Gutachten vom 05.11.2020 nun aus, dass sich beim Klager eher maige Beeintrachtigungen des Bewegungsapparates fanden. Aus den vorliegenden arztlichen Unterlagen ergaben sich hinsichtlich der psychischen Leistungsfahigkeit keine wesentlichen nderungen fur die Zeit ab dem 01.09.2014. Der Klager sei 11 Monate in fachpsychiatrischer Behandlung nach der Versichertenaukunft wegen einer Erkrankung aus dem Bereich der Affektiven Storungen bzw. der Neurotischen, Belastungs- und somatoformen Storungen gewesen. Aus den beigezogenen Unterlagen werde erkennbar, dass beim Klager als primare relevante Gesundheitsstorung weiterhin eine deutliche psychische Beeintrachtung und Minderbelastbarkeit bestehe. Der Klager sei auch weiterhin, insbesondere ab dem 01.09.2014 wegen dieser Gesundheitsstorung auf absehbare Zeit auerstande unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden taglich erwerbsfahig zu sein. Gegenber dem vom gerichtlichen Sachverstandigen im Verfahren [S 13 AS 150/09](#) am 23.06.2010 erstellten Gutachten vom 23.06.2010, in welchem festgestellt wurde, dass der Klager auf absehbare Zeit auerstande sei unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden taglich erwerbsfahig zu sein, ist keine Verbesserung im Gesundheitszustand des Klagers ab dem 01.09.2014 eingetreten.

Â

Zur Erganzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten, die beigezogenen Akte S 13 AS 150/09, auf das Sitzungsprotokoll im Verfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht â [[L 11 AS 713/14](#) - vom 23.07.2015 und auf das Gutachten von Dr. D. vom 05.11.2020 Bezug genommen.

Â

Â

E n t s c h e i d u n g s g r   n d e :

Nachdem der vorliegende Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsachlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklart ist, konnte das Gericht ohne mandliche Verhandlung gem [Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Die Beteiligten wurden dazu geh [rt.

Der mit Schreiben vom 09.11.2020 beantragten Fristverlangerung zur Abgabe einer Stellungnahme wegen einer beabsichtigten Beauftragung eines Rechtsanwaltes war nicht nachzukommen. Bereits mit Schreiben vom 23.04.2019, sowie mit Schreiben vom 08.08.2019 war der Klager vom Gericht aufgefordert worden einen ihn vertretenden Rechtsanwalt zu benennen. Der Klager hatte mithin  ber ein Jahr Zeit dem Gericht einen Prozessbevollmchtigten zu benennen. Eine weitere Verz [gerung des bereits seit 2015 anhngigen und nunmehr entscheidungsreifen Rechtsstreits ist damit nicht mehr vertretbar.

Â

Die zulssige Klage ist unbegr [ndet; sie war daher abzuweisen.

Der Klager ist nicht leistungsberechtigt nach dem Recht der Grundsicherung f [Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Voraussetzung hierf [r ist nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#), dass der Klager erwerbsfhig ist.

Nach [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#) ist erwerbsfhig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit au [erstande ist, unter den  blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tglich erwerbsfhig zu sein.

Nach dem  berzeugenden und nachvollziehbaren Gutachten vom Gericht eingeholten Gutachten von Dr. D. vom 05.11.2020 war der Klager auch f [die Zeit ab September 2014 aufgrund einer deutlichen psychischen Beeintrchtigung und Minderbelastbarkeit nicht mehr in der Lage unter den

Äußerlichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÄglich erwerbsfÄhig zu sein. Dieser Zustand besteht auf unabsehbare Zeit.

Damit liegen die Voraussetzungen fÄr die GewÄhrung von Leistungen der Grundsicherung fÄr Arbeitssuchende SGB II gemÄÄ Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.

[Â§ 8 SGB II](#) fÄr die streitgegenstÄndliche Zeit ab dem 01.09.2014 jedoch nicht vor, so dass dem KlÄger keine Leistungen nach dem SGB II zugesprochen werden kÄnnen.

Soweit der KlÄger im Weiteren zum wiederholten Male rÄckwirkend Grundsicherungsleistungen fÄr Arbeitssuchende nach dem SGB II bereits ab dem 01.10.2008 begehrt, ist festzustellen, dass Äber diesen Zeitraum bereits rechtskrÄftig durch Urteil des Sozialgericht NÄrnberg vom 16.03.2011 (S 13 AS 150/09) und Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28.11.2012 (L 11 AS 315/11), sowie fÄr den Zeitraum ab dem 28.03.2011 durch Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 27.08.2014 ([S 8 AS 1681/11](#)) und Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23.07.2015 ([L 11 AS 713/14](#)) entschieden worden ist. Die diesbezÄglichen Bescheide sind damit gemÄÄ Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bestandskrÄftig geworden und einer erneuten PrÄfung nicht mehr zugÄnglich.

GleichermaÄen ist dem Sozialgericht die PrÄfung der vom KlÄger geltend gemachten SchadensersatzansprÄche verwehrt. Die Anspruchsgrundlage fÄr derartige AnsprÄche aus Amtshaftung findet sich in Â§ 839 BÄrgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. [Art. 34 Satz 3](#) Grundgesetz (GG).

FÄr die PrÄfung hierfÄr sind jedoch die Zivilgerichte und nicht die Sozialgerichte

zustÄndig. Der KlÄger mÄge sich diesbezÄglich daher an das gemÄÄ Â§ 71 Abs. 2

i.V.m. [Â§ 23 Nr. 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Â§ 12,17 Zivilprozessordnung (ZPO) zustÄndige Landgericht N. wenden.

Nach alledem konnte der vorliegenden Klage kein Erfolg beschert sein, so dass sie abzuweisen war.

Mithin war zu entscheiden, wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 30.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024